

20. März 1978

- 2 -

355

3. Der Abstand der einzubauenden Hydranten darf unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 max. 50 - 60 m voneinander betragen.

4. Der Abstand Objekt - Hydrant darf 60 m nicht überschreiten.

5. Der Nenndurchmesser des Rohrnetzes hat mind. 100 mm lichte Weite aufzuweisen.

6. Die Mindestwasserlieferung muß 600 l/min. betragen. Der Fließdruck hat hierbei 3 bar aufzuweisen.

7957 Schemmerhofen 1

II. Das Bürgermeisteramt Schemmerhofen wird gebeten, den Bebauungsplan gem. § 12 Bundesbaugesetz bekanntzumachen. In die Bekanntmachung empfiehlt sich die Aufnahme eines Hinweises nach den §§ 44 c und 155 a Bundesbaugesetz.

Der Nachweis dieser Bekanntmachung ist dem Landratsamt zu übermitteln.

Feststellung des Bebauungsplanes "Leinhausen Nord I" in Schemmerhofen-Asmannshardt hier: Genehmigung des Satzungsbeschlusses der Gemeinde Schemmerhofen vom 16. Jan. 1978

Beil.: 1 Bebauungsplan,

Gerber

I. Die Satzung der Gemeinde Schemmerhofen vom 16. Jan. 1978 über die Feststellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Leinhausen Nord I" in Schemmerhofen-Asmannshardt nach dem vom Kreisplanungsamt Biberach unter dem 10. Mai 1977 gefertigten Bebauungsplanentwurf im Maßstab 1 : 500 mit Art und Maß der baulichen Nutzung wird hiermit gem. § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 16. Febr. 1977 (Ges. Bl. S. 52) unter folgenden Auflagen

zur Kenntnis und zum **V e g e n e h m i g t** :

1. Mit der Bebauung des Gebietes darf gem. § 62 LBO erst begonnen werden, wenn die Ortskanalisation in diesem Bereich so ausgebaut ist, daß die einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers und des Abwassers dauernd gesichert ist.
2. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die ganz oder teilweise mehr als 50 m von einer öffentlichen Straße entfernt sind, müssen zu den entsprechenden Grundstücksteilen mind. 3 m Breite und 3,50 hohe Zufahrten für die Feuerwehr vorhanden sein.

-/-

20. März 1978

3. Der Abstand der einzubauenden Hydranten darf unter der Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 max. 50 - 60 m voneinander betragen.
4. Der Abstand Objekt - Hydrant darf 60 m nicht überschreiten.
5. Der Nenndurchmesser des Rohrnetzes hat mind. 100 mm lichte Weite aufzuweisen.
6. Die Mindestwasserlieferung muß 600 l/min. betragen. Der Fließdruck hat hierbei 3 bar aufzuweisen.

II. Das Bürgermeisteramt Schemmerhofen wird gebeten, den Bebauungsplan gem. § 12 Bundesbaugesetz bekanntzumachen. In die Bekanntmachung empfiehlt sich die Aufnahme eines Hinweises nach den §§ 44 c und 155 a Bundesbaugesetz.

Der Nachweis dieser Bekanntmachung ist dem Landratsamt zu übermitteln.


Gerber

32 - 612 -ma/fr

Dem
Kreisbauamt

i m H a u s e

zur Kenntnis und zum Verbleib.

Beil.: 1 Bebauungsplan

Biberach/Riß, den 20. März 1978
L a n d r a t s a m t


Gerber

20. März 1978 